



## **Vereinsatzung**

### **Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums e.V.**

### **mit Sitz in Filderstadt**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums e.V.“ und hat seinen Sitz in 70794 Filderstadt, Seestr. 40 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet mit Ablauf des 31.08. des jeweiligen Folgejahres.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Filderstadt in Filderstadt-Sielmingen. Dies wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen, verwirklicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins machen es sich zur Aufgabe, allen Schülerinnen und Schülern über das vom Schulträger gesetzte Maß hinaus sinnvolle und außergewöhnliche Lernmittel, zusätzliche Ausstattungen und finanzielle Unterstützung von schulischen Projekten an die Hand zu geben. Diese Förderungen sollen den Unterricht, einzelne Arbeitsgruppen oder schulische Veranstaltungen bereichern und das Erlebnis der Schulgemeinschaft stärken.
- (3) Der Verein ist offen für alle, die ein harmonisches Miteinander an der Schule wünschen und die die Basis für differenzierte Lernmöglichkeiten erweitern wollen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

### **§ 3 Mitglieder, Förderinnen und Förderer**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Verein teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (6) Förderinnen und Förderer sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen. Förderinnen und Förderer können auch juristische Personen sein.
- (7) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit mindestens 60 % der stimmberechtigten Mitglieder ernannt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben keinerlei Ersatzansprüche für privat entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann die Antragstellerin/der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt, (c) durch Ausschluss.

- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.
- (4) Der Ausschluss erfolgt,
  - (a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist,
  - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens,
  - (d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens
  - (e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Art und Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung fest.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für das Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Der gesamte Jahresbeitrag wird im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres bzw. innerhalb von drei Monaten nach Neueintritt abgebucht.

## **§ 7 Datenverwaltung**

- (1) Bei Neueintritt in den Verein werden die Postanschrift und E-Mail-Adressen erfasst.

- (2) Zur Aktualisierung der E-Mail-Adressendatei gibt das Mitglied die ausdrückliche Genehmigung dies mit der schulischen E-Mail-Adressenverwaltung abzugleichen und zu aktualisieren.
- (3) Informationen und Einladungen – insbesondere auch Einladungen zur Mitgliederversammlung - können per E-Mail versandt werden.
- (4) Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden über die letzte bekannte Mitgliederanschrift per Post informiert.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die KassenprüferInnen
3. die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - (b) der/dem 2. Vorsitzenden,
  - (c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - (d) der Kassiererin/dem Kassierer,
  - (e) der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - (f) Beisitzer/innen
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel einmal pro Quartal tagen.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von der Vorstandsvorsitzenden/vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 Euro belasten, ist sowohl die/der 1. Vorsitzende als auch die/der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht der/des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 € belasten, braucht die/der 1. bzw. 2. Vorsitzende einen Beschluss des Gesamtvorstands.
- (8) Die Kassiererin/der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen lediglich der Unterschrift der Kassiererin/des Kassierers.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder

anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des zweiten Vorsitzenden.

- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzfrau/einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte E-Mail-Anschrift bzw. Mitgliederanschrift zugesandt worden ist. Sie wird außerdem im Amtsblatt der Stadt Filderstadt veröffentlicht.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung oder zu der bereits bekannt gegebenen Tagesordnung einer Versammlung müssen schriftlich, mindestens 7 Tage vor der Versammlung, beim Vorstand eingegangen sein.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes
- (2) Die Wahl der BeisitzerInnen
- (3) Die Wahl von zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren. Die

KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- (4) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der KassenprüferInnen und die Erteilung der Entlastung.
- (5) Die Erörterung der Förderungsschwerpunkte.
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (8) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider eine/ein von der/vom 1. Vorsitzenden bestimmte Stellvertreterin/bestimmter Stellvertreter, die/der dem Vorstand angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der KassenprüferInnen erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der KassenprüferInnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin/dem jeweiligen Leiter der Sitzung und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§14 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und/oder Amtsgericht (Registergericht) verlangt werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

Sonstige Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die Änderungsvorschläge des zu ändernden Paragraphen im Wortlaut der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§15 Vermögen**

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch.

## **§16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei LiquidatorInnen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Filderstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Schülerinnen und Schüler des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Filderstadt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.11.2019 neu gefasst worden. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.